

Wer hilft mir weiter?

Die **Zuständigkeit** für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren ist auf den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen – Betriebsstelle Eichamt Köln übertragen und beschränkt sich auf das Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Konkret bedeutet dies, dass nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, wenn diese in NRW begangen werden; bzw. müssen bei Internetauktionen die Verkäufer von vermeintlichem Falschgold aus NRW kommen.

Bei allen Fragen in Bezug auf Verstöße mit Falschgold und –silber, zur Stempelung von Schmuckstücken und zu Informationen über Zuständigkeiten in anderen Bundesländern beraten wir Sie gerne.

**Landesbetrieb
Mess- und Eichwesen NRW
Betriebsstelle Eichamt Köln**
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Tel.: 0221 / 59778 – 202
E-Mail: poststelle@lbme-k.nrw.de

**Landesbetrieb
Mess- und Eichwesen NRW
Direktion / Öffentlichkeitsarbeit**
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Tel.: 0221 / 59778 – 149
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de

www.lbme.nrw.de

im Zuständigkeitsbereich

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Alles auf einen Blick

**Wir prüfen und überwachen für die Bürger
in unserem Lande unter anderem im ...**

Verbraucherschutz

- ▶ Fertigpackungen und Ausschankmaße
- ▶ Volumenmessgeräte, wie Zapfsäulen an Tankstellen und Messanlagen an Tankwagen für Heizöl
- ▶ Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler für Haushalt und Industrie
- ▶ Längen- und Flächenmessgeräte
- ▶ Gewichtstücke und Waagen

Arbeits- und Umweltschutz

- ▶ Abgasmessgeräte
- ▶ Schallpegelmessgeräte
- ▶ Strahlenschutzmessgeräte

Verkehrswesen

- ▶ Rotlichtüberwachungsanlagen, Weg-Zeit-Messgeräte („Starenkästen“), Verkehrsradargeräte und Abstandsmessgeräte
- ▶ Fahrpreisanzeiger in Taxen
- ▶ Reifenluftdruckmessgeräte
- ▶ Atemalkoholmessgeräte

Beschusswesen

- ▶ Jagd- und Sportwaffen
- ▶ Munition



Was bedeutet eigentlich „Autobahngold“?

„Eine winkende Person an der Autobahn in der Nähe einer Raststätte, offensichtlich in einer Notsituation. Man hält um zu helfen. Es wird erklärt, dass man keinen Sprit mehr habe und nach Hause müsse. Im Auto eine traurig schauende Frau mit ihrem schreienden Baby. Die Person bittet um Geld und bietet im Gegenzug eine Goldkette oder einen Ring an.“

Dieser Ablauf soll verdeutlichen, wie leicht man auf den Betrug mit **Falschgold** hereinfallen kann. Diese Handlungsweise – Falschgold gegen Bares einzutauschen – ist eine Masche, die seit längerem immer mehr für die Polizei im gesamten Bundesgebiet für Arbeit und für die davon betroffenen Personen für Unmut sorgt. Überwiegend Personen aus dem osteuropäischen Raum versuchen durch **simulierte Hilfssituationen** an Autobahnen und Autobahnraststätten Geld zu erschwindeln und bieten im Gegenzug vermeintlichen echten Goldschmuck dafür an. Daher stammt auch der dafür sich im Volksmund eingeprägte Begriff des „**Autobahngoldes**“.

„Eine ältere Frau war zu Fuß unterwegs, als sie von einem unbekanntem Mann angesprochen wurde. Der bückte sich und gab an, soeben auf dem Gehweg einen goldenen Ring gefunden zu haben. Er bat die Seniorin darum, den Ring für ihn zu einem Fundbüro zu bringen, er selbst könne dies nicht tun, da er sich illegal im Land aufhalte. Im Gegenzug erbettelte der Unbekannte einen kleinen Geldbetrag.“ (Auszug aus einer Meldung des Kölner Stadt-Anzeiger)

Eine weitere Masche der Betrüger an Geld zu kommen, ist die einen Fund vorzutauschen. Dies geschieht häufig in Fußgängerzonen, Einkaufspassagen auf Parkplätzen von Supermärkten oder wie hier beschrieben an Stellen

und in Situationen an denen man **unerwartet angesprochen** und „**überrumpelt**“ wird. Erste Betrugsversuche gibt es auch bereits im **Internet** bei dem Verkauf über „**Auktionsplattformen**“.

Wie ist die Rechtslage?

Nach dem **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren** ist das so genannte „**Feilhalten**“, also das Beschaffen, Bereithalten, Anbieten, Tauschen oder Verkaufen von Falschgold oder –silber, eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem **Bußgeld** mit bis zu **5.000,- Euro** belegt werden kann.

Schmucksachen aus Gold und Silber dürfen in jedem **Feingehalt** gestempelt werden. Dieser ist in „**Tausendteile**“ anzugeben. Üblich sind „333“, „585“ und „750“. Dies bedeutet, z.B. bei einem Goldring mit einer Gravur von „585“, dass 585 von 1000 Teilen der Masse des Schmuckstückes aus Gold bestehen müssen.

Aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine andere Bezeichnung (z.B. 18K für 18 Karat) angegeben ist, dürfen nur dann angeboten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe des deutschen Feingehaltsgesetzes, also in Tausendteilen, versehen sind. Aber sogar die **Stempelung** mit der Reinheitsangabe ist oftmals **gefälscht**.

Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind („vergoldet, mit Silber beschichtet“), darf der Feingehalt nicht angegeben werden. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts **haftet der Verkäufer** der Ware.



Was kann ich selber tun?

Den wahren Wert des angebotenen Schmucks können Laien nicht erkennen. Die Goldauflage ist zumeist sehr dünn, das Stempelzeichen weist einen erheblich höheren Goldgehalt aus. Zudem besteht keine Pflicht zu stempeln und auch Stempelungen können falsch sein.



Aber hier liegt dennoch die einzige Möglichkeit, eine eventuelle **Fälschung erkennen** zu können. In der Regel wird der Feingehalt nachträglich mit einem Schlagstempel in das Schmuckstück „eingeschlagen“. Der **Abdruck** ist oftmals **nicht gleichmäßig**, tief im Material eingeprägt oder aber kaum zu entziffern. Dies ist ein erster Ansatz misstrauisch zu sein.

Wem an der Autobahn, auf einem Parkplatz oder in einer Fußgängerzone Goldschmuck angeboten wird, der sollte die Polizei rufen. Es empfiehlt sich, Gold und Silber nur bei vertrauenswürdigen Geschäftspartnern zu kaufen. Die Autobahn ist kein seriöser Ort für derartige Käufe.

Auch bei Online-Käufen ist eine gesunde Portion Misstrauen angebracht.